

## Gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von beauftragten Personen

### 1. **Sicherheitsfachkraft:** Berechnung nach der Arbeitnehmeranzahl einer Arbeitsstätte

Basis: ASchG §77:

**Auszug aus Absatz 2:**

Die Mindesteinsatzzeit richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer, die in einer Arbeitsstätte von einem Arbeitgeber beschäftigt werden. Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer auf Baustellen, für die eine gesonderte, diesem Bundesgesetz entsprechende sicherheitstechnische Betreuung eingerichtet ist. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind bei der Berechnung der Anzahl der Arbeitnehmer entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig einzurechnen.

Die Mindesteinsatzzeit beträgt je nach der Anzahl der Arbeitnehmer pro Kalenderjahr:

Anzahl der Arbeitnehmer			Stunden	notwendig ab:
11	bis	15 *)	13	1.1.1999
16	bis	20 *)	18	1.1.1999
21	bis	25 *)	23	1.1.1999
26	bis	30 *)	28	1.1.1999
31	bis	40 *)	36	1.1.1999
41	bis	50 *)	46	1.1.1999
51	bis	60	56	1.1.1998
61	bis	70	66	1.1.1998
71	bis	80	76	1.1.1998
81	bis	90	86	1.1.1998
91	bis	100	96	1.1.1998
101	bis	150	126	1.1.1997
151	bis	200	176	1.1.1996
201	bis	250	226	1.1.1996
251	bis	999	pro Arbeiter 90 Min./Jahr + pro Angestelltem 40 Min./Jahr	
1000			2080	
1001	bis	5000	2080 Stunden/Jahr + pro zusätzlichem Arbeiter 60 min.p.a. + pro zusätzlichem Angestellten 30 Minuten/Jahr	

\*) Gem. §77a nur eine Betriebsbegehung pro Jahr, sofern die Gesamtzahl der AN (keine Aliquotierung der Teilzeitkräfte) die Zahl 50 nicht übersteigt.

## 2. **Arbeitsmediziner:** Berechnung nach der Arbeitnehmeranzahl einer Arbeitsstätte

Basis: ASchG §82: Text in Abs. 2 ident mit §77 Abs. 2

Die Mindesteinsatzzeit beträgt je nach der Anzahl der Arbeitnehmer pro Kalenderjahr:

Anzahl der Arbeitnehmer			Stunden	notwendig ab:
11	bis	15 *)	9	1.1.1999
16	bis	20 *)	12	1.1.1999
21	bis	25 *)	15	1.1.1999
26	bis	30 *)	19	1.1.1999
31	bis	40 *)	24	1.1.1999
41	bis	50 *)	30	1.1.1999
51	bis	60	37	1.1.1998
61	bis	70	44	1.1.1998
71	bis	80	50	1.1.1998
81	bis	90	57	1.1.1998
91	bis	100	64	1.1.1998
101	bis	150	84	1.1.1997
151	bis	200	117	1.1.1996
201	bis	250	150	1.1.1996
251	bis	300	156	schon immer
301	bis	400	208	schon immer
401	bis	500	260	schon immer
501	bis	999	pro AN 45 Min./Jahr	
1000			1040	
1001	bis	1500	1040 Stunden/Jahr + pro zusätzlichem AN 45 min.p.a.	

\*) Gem. §77a nur eine Betriebsbegehung pro Jahr, sofern die Gesamtzahl der AN (keine Aliquotierung der Teilzeitkräfte) die Zahl 50 nicht übersteigt.

## 3. **Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP):**

Die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen richtet sich nach der Arbeitnehmerzahl.

### **Basis: SVP-VO.**

Auszug aus dem § 1:

Für die Ermittlung der Arbeitnehmerzahl ist bei der Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ASchG auf den Betrieb abzustellen, für den die Belegschaftsorgane gewählt wurden.

Wenn keine Belegschaftsorgane gewählt sind, ist auf die Arbeitnehmeranzahl der Arbeitsstätte abzustimmen.

Auszug aus dem §2:

Umfaßt ein Betrieb, für den Belegschaftsorgane bestehen, mehrere Arbeitsstätten, gilt folgendes:

1. Die Anzahl der im Betrieb bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen muß mindestens der in der Anlage angeführten Mindestanzahl entsprechen.
2. Für jede Arbeitsstätte des Betriebes, in der mehr als 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, ist mindestens eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen.
3. Die gesonderte Bestellung nach Z 2 hat auch zu erfolgen, wenn sich auf Grund der Zahl der Arbeitsstätten insgesamt für den Betrieb eine höhere Anzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen ergibt, als der Mindestanzahl nach der Anlage entspricht.
4. Eine Sicherheitsvertrauensperson, die für eine Arbeitsstätte mit mehr als 50 Arbeitnehmer/innen bestellt ist, kann zusätzlich noch die Betreuung von Arbeitsstätten übernehmen, in denen bis zu 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden.

Arbeitnehmeranzahl		mind. SVP
von	bis	
11	50	1
51	100	2
101	300	3
301	500	4
501	700	5
701	900	6
901	1400	7
1401	2200	8
2201	3000	9
3001	3800	10
3801	4600	11
4601	5400	12
5401	6200	13
6201	7000	14
7001	7800	15
7801	8600	16
8601	9400	17
9401	10.200	18

#### 4. **Ersthelfer:**

Basis: Verschiedene gesetzliche Regelungen:

##### Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), §31, Abs. 5:

Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt, muß eine Person für die Erste-Hilfe-Leistung nachweislich ausgebildet sein. Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle bis zu 19 Arbeitnehmer beschäftigt, muß eine Person für die Erste-Hilfe-Leistung nachweislich ausgebildet sein. Werden auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber regelmäßig mehr als 19, aber nicht mehr als 29 Arbeitnehmer beschäftigt, müssen mindestens 2 Personen für die Erste-Hilfe-Leistung nachweislich ausgebildet sein. Für je weitere 10 regelmäßig auf der Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer muß mindestens eine zusätzliche Person für die Erste-Hilfe-Leistung nachweislich ausgebildet sein.

##### Arbeitsstättenverordnung (AStV), §40, Abs. 1

Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mindestens fünf Arbeitnehmer/innen beschäftigt, ist dafür zu sorgen, daß mindestens folgende Personenzahl nachweislich für die Erste Hilfe Leistung ausgebildet ist (Erst-Helfer/innen):

1. bei fünf bis 19 Arbeitnehmer/inne/n: eine Person;  
bei 20 bis 29 Arbeitnehmer/innen: zwei Personen;  
für je weitere zehn Arbeitnehmer/innen: eine zusätzliche Person;
2. abweichend von Z 1 in Büros oder in Arbeitsstätten, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind:  
bei fünf bis 29 Arbeitnehmer/inne/n: eine Person;  
bei 30 bis 49 Arbeitnehmer/inne/n: zwei Personen;  
für je weitere 20 Arbeitnehmer/innen: eine zusätzliche Person.

Abs.2:

Bei der Ausbildung nach Abs. 1 muß es sich um eine mindestens 16stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder um eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer oder des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, handeln. Die Ausbildung ist spätestens nach zehn Jahren zu wiederholen. In Abständen von höchstens fünf Jahren sind Übungen in Erster Hilfe abzuhalten, wobei neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Leistung zu berücksichtigen sind.

Verbandskästen gem. ÖNORM Z1020 mit den Namen der Ersthelfer:

##### **Anzahl der Ersthelfer:**

In Büros	5% der Arbeitnehmer
alle anderen Arbeitsstätten, Baustellen, ...	10% der Arbeitnehmer